

Verband für integrierte Schulen

Gesamtschulen Gemeinschaftsschulen Sekundarschulen Primusschulen

Dortmund, 21.05.2019

Landtag NRW
Frau Kirstin Korte MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung
per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/1537

Alle Abg

Stellungnahme

7UM

Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613 in Verbindung mit dem

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der o.g. Entwürfe.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr, wir folgen dabei in Absprache mit der GEW NRW der Position, die diese in der o.g. Angelegenheit formuliert hat:

"Vorbemerkung

Die **GGG NRW** begrüßt, dass sich die drei Fraktionen, die nun Gesetzentwürfe vorgelegt haben, zur Fortführung des islamischen Religionsunterrichts bekennen.

Die politische und verfassungsrechtliche Debatte ist zudem soweit fortgeschritten, dass inhaltliche Änderungen die Verlängerung der Übergangsregelung ergänzen können. Daher befassen auch wir uns im Folgenden ausschließlich mit dem Gesetzentwurf, den die Fraktionen von CDU und FDP vorgelegt haben.

Seite 1 von 2



Neue Fristsetzung

Die die Landesregierung tragenden Fraktionen schlagen vor, dass der § 132a am 31. Juli 2025 außer Kraft tritt. Dieser Zeitraum ist aus Sicht der **GGG NRW** richtig gewählt. Sechs Jahre ermöglichen es, ausreichend Erfahrungen zu sammeln und das Gesetz zu evaluieren. Zudem besteht die Hoffnung, dass eine dann folgende Novellierung nicht mehr davon ausgehen muss, dass die islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen im Regelfall keine Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.

Rolle der islamischen Organisationen

Die **GGG NRW** begrüßt ausdrücklich, dass die zu beteiligenden islamischen Organisationen die Gewähr dafür bieten müssen, dass sie dauerhaft die gesetzlichen Anforderungen für die Zusammenarbeit auf der Grundlage des § 132a SchulG erfüllen und dies darlegen müssen.

Die Kriterien Eigenständigkeit und Staatsunabhängigkeit bei der Zusammenarbeit, die Achtung der Verfassungsprinzipien des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes, der Grundrechte der Schüler*innen sowie der Grundprinzipien des Religionsverfassungsrechts und eine verlässliche Organisationsstruktur sind zwingend und gut benannt.

Die Kommission für den islamischen Religionsunterricht

Die **GGG NRW** hält die Pläne für eine staatsferne Ausgestaltung des Gremiums, das gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts vertritt und die in § 132a SchulG bestimmten Aufgaben wahrnimmt, für sinnvoll und zielführend. Es ist gut, dass künftig die Vertretung der organisierten Muslime damit nicht mehr auf vier Personen und damit auf vier Organisationen begrenzt ist Pluralität, Selbstkoordination und Staatsferne sind sinnvolle Kriterien."

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rainer Dahlhaus

Mitglied im Landesvorstand